

einreichen¹. Fast alle Kardinäle und die rangsältesten Notare der päpstlichen Kanzlei erhielten auf ihren Wunsch Abschriften davon².

Bezeichnend ist, dass gleich in diesem ersten brieflichen Einspruch des Erzbischofs³ gegen eine etwaige Bestätigung der Wahl Giralds und seine Bischofsweihe durch den Papst jenem nichts übrig blieb, als den wahren Tatbestand zu entstellen. Der in England ausschlaggebende Einwand, dass die Wahl Giralds fern vom Hofe ohne assensus des Königs stattgefunden hatte, galt vor der römischen Kurie nicht; die Konstitutionen von Clarendon und das englische Gewohnheitsrecht, das ihnen zu Grunde lag, waren von ihr niemals anerkannt worden. Nur sofern Giralds Wahl unkanonisch war, konnte sie hier mit Aussicht auf Erfolg bestritten werden. Der Erzbischof behauptete daher, Girald habe 'ut dicitur' nur 3 der Domherren von S. Davids dazu verlockt. Dagegen konnte Girald⁴ die Wahl, wenn sie auch kaum, wie er behauptet⁵, einstimmig war, sowie sein Verhalten vorher, mit guten Gründen als kanonisch vertreten, und gegen die Behauptungen des Erzbischofs den Wahlbericht des Kapitels an den Papst⁶ zum Zeugnis vorlegen. In persönlichen Angriffen blieb eine Partei der andern nichts schuldig; die Verdächtigung der Urkundenfälschung, mindestens des Siegelmissbrauchs, erwiderte Girald mit der des Mordes und der Brandstiftung⁷.

1) De rebus II, 18, p. 120: 'litteris ad litteras respondeas'. 2) De iure III, p. 165: 'litteras responsionis suae cunctis fere cardinalibus et notariis curiae maioribus ad instantiam ipsorum transcribi fecit'. Beachtenswert die bestimmte Erwähnung einer Rangordnung der Notare, welche die Kanzleiordnungen V und VI, deren Abfassung nach KO. Einleitung S. XXXII mit Wahrscheinlichkeit der Mitte bezw. der 2. Hälfte des 13. Jh. zuzuweisen ist, als bestehend voraussetzen; 'prior notariorum' erwähnt Tangl, KO. S. 62, § 5, S. 63, § 21; 'ultimus notariorum' S. 65, § 6. (Ein 'prior scriniariorum' schon bei Beno, Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum, Libelli de lite II, 369). Hierzu unten S. 643 f. Chronicon abbatae de Evesham ed. Macray p. 170: 'magister Philippus primus notariorum' zum Jahre 1206; cf. Bresslau, Urkundenlehre I, 217, N. 4. Es ist derselbe Philipp, der dem Kardinallegaten Guido von Palestrina beigeordnet war, als dieser 1201 nach Deutschland gesandt wurde, die Anerkennung Otto's IV. auszusprechen und durchzuführen. Die Tatsache, dass man den ranghöchsten Notar, von dem ein eigener Bericht an Innocenz III. im Registrum super negotio Romani imperii erhalten ist, Baluze p. 710, ep. 52, hierzu abordnete, bezeichnet die Wichtigkeit, die man der Sendung beimass. Uebersehen ist von Jaffé-Loewenfeld in der Zusammenstellung II, S. 577, dass Notar Philipp in J.-L. 17406 vom 17. Juni 1196 (Font. rer. Austr. II, 39, 101, jetzt auch Jaksch, Mon. hist. duc. Carinthiae III, 569, n. 1467) als Datar erscheint. 3) De invectionibus I, p. 13 ff. 4) De invectionibus I, p. 17 ff. 5) De rebus III, 12, p. 111. 6) De rebus III, 14, p. 113 f. 7) Vgl. über Giralds Invektiven gegen